

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

209

Nr. 11

Berlin, den 20. November 2019

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Richtlinie über die Vergabe von Mitteln aus dem Kita-Strukturanpassungsfonds.....	211
Kirchengesetz über die Bildung von Arbeitsschutzausschüssen in den Kirchenkreisen.....	212
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung von landeskirchlichen Pfarrstellen zur besonderen Verfügung.....	213
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Arbeitsrechtsregelung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.....	213
Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes.....	213
Kirchengesetz zur Schaffung eines Vorerwerbrechts.....	214
Kirchengesetz zur Änderung des Haushaltsaufstellungsgesetzes.....	215
Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2019.....	215
Kirchengesetz über den Haushalt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.....	216
Kirchengesetz zur Einführung, Regelung und Finanzierung des landeskirchenweiten Intranets.....	218

II. Bekanntmachungen

Tarifeinigung für die unter den TV-EKBO fallenden Mitarbeiter/innen.....	219
Urkunde über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Haselberg, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Haselberg, Frankenfelde, Harnekop und Sternebeck zu einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Lüdersdorf, Biesdorf und Schulzendorf zu einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Reichenow, Batzlow und Möglin zu einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenberg und der Kirchengemeinden Ringenwalde und Ihlow zu einem Pfarrsprengel....	222
Urkunde über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ahrensfelde-Mehrow-Eiche, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Ahrensfelde und Mehrow, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, zu einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Eiche und Blumberg, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, zu einem Pfarrsprengel.....	223
Genehmigung eines neuen Kirchensiegels.....	224
Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels.....	224

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen.....	224
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	227
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen.....	229

IV. Personalnachrichten**V. Mitteilungen**

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Richtlinie über die Vergabe von Mitteln aus dem Kita-Strukturanpassungsfonds

Vom 16. Februar 2018

Die Kirchenleitung hat folgende Richtlinie über die Vergabe von Mitteln aus dem Kita-Strukturanpassungsfonds beschlossen¹:

Zielstellung des Fonds und Rahmenbedingungen

Angestrebt ist es, innerhalb von vier Jahren 3.700 neue Plätze in Berlin und Brandenburg zu schaffen, darüber hinaus eine noch zu ermittelnde Zahl von Plätzen in der schlesischen Oberlausitz.

Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 stehen Mittel in Höhe von je 2,35 Mio. EUR zur Verfügung. Formuliertes Ziel und damit Auftrag der Synode ist es, hiermit jährlich die Errichtung 1.100 zusätzlicher Plätze zu bezuschussen. In besonderen Fällen ist eine Förderung zum Erhalt von Plätzen möglich.

Fördersumme

Der Regelförderbetrag beträgt maximal 2.000 EUR je neu geschaffenen Platz als Fehlbetragsfinanzierung. Dieser wird nur bei Erfüllung der Förderbedingungen gezahlt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Nur in fachlich besonders begründeten Einzelfällen, die durch die fachberatenden Mitglieder des Fonds beurteilt werden, ist eine Abweichung über die Fördersumme hinaus möglich.

Zusätzlich kann die Möglichkeit der Beantragung einer Unterstützung von Planungskosten und Machbarkeitsstudie in Anspruch genommen werden, in der Regel 50 Euro pro Platz Planungskosten, wenn der Nachweis dafür erbracht wurde, dass die Eigenmittel der Finanzierung einer Anbahnungsphase ausgeschöpft sind.

Antragstellung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Kirchenkreise oder Verbände in kirchlicher Trägerschaft allein oder in Kooperation mit anderen der Kirche zugeordneten Trägern. Eine Mitgliedschaft beim VETK wird in der Regel vorausgesetzt. Der Antrag wird gestellt an das Konsistorium, Referat 2.2.

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen spätestens sechs Wochen vor der Sitzung des Kitastrukturanpassungsfonds vorzulegen:

- a) Darstellung des Vorhabens,
- b) Anzahl der zusätzlich geschaffenen Plätze,

- c) ggf. Anzahl der bereits vorhandenen oder zu erhaltenden Plätze,
- d) Beschluss des zuständigen Gremiums des Trägers,
- e) Stellungnahme des Kirchenkreises zum Bedarf an evangelischen Kitaplätzen in der Region und über die Anbindung an eine Kirchengemeinde,
- f) Stellungnahme der zuständigen öffentlichen Verwaltung über den Bedarf an Betreuungsplätzen,
- g) Investitionsrechnung,
- h) Angaben zu den aufgebrachtten Eigenmitteln,
- i) Stellungnahme des zuständigen KVA zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde/des Trägers inkl. Darstellung von Vermögen/Rücklagen,
- j) Angaben zur Fördersumme vom zuständigen Kirchenkreis, ggf. Beschlüsse,
- k) Angaben zur Fördersumme von Drittmittelgebern, ggf. Zuwendungsbescheide und
- l) sofern nach KBauG eine Genehmigungsbedürftigkeit vorliegt (siehe „Checkliste Bauvorhaben“): gemäß der Vergabevorschriften die Vorlage der mit dem Bauamt abgestimmten Bauplanungsunterlagen mit aktuellem Planungsstand.

Förderbedingungen

Gefördert werden bis zu 50 % der kirchlichen Eigenmittel, d. h. Kirchenkreis, Gemeinde und/oder der Kita-Rechtsträger muss bzw. müssen mindestens die gleiche Summe aufbringen wie die Landeskirche. In besonders begründeten Einzelfällen kann bis zu einer Höhe von 60 % gefördert werden.

Gefördert werden nur solche Vorhaben, die aufgrund der Gesamtschau der Unterlagen einen dauerhaften Betrieb erwarten lassen. Bauvorhaben werden nur gefördert, wenn der Antrag vor Beginn der Baumaßnahmen bewilligt wurde.

Eine Förderung unterlassener Instandhaltungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.

Zuwendungsmittelungen haben die Regelungen von § 25 HKVG zu berücksichtigen. Sie können mit Auflagen versehen werden.

Abrechnung der Mittelverwendung

Eine Zahlung der Mittel erfolgt regelmäßig als Abschlagszahlungen nach Baufortschritt auf den in Aussicht gestellten Förderbetrag. Eine Abrechnung der Baukosten und der eingesetzten Mittel erfolgt spätestens sechs Monate nach Abnahme des Bauwerkes durch den Bauherrn. Bei Verstößen gegen die Auflagen und Regelungen der Zuwendungsmittelungen kann die Fördersumme vom Konsistorium ganz oder

anteilig vom Zuwendungsempfänger zurückgefordert werden.

Berlin, den 17. Oktober 2019

Kirchenleitung

(L. S.)

Dr. Markus Dröge

¹ Die Richtlinie ist am 17. Februar 2018 in Kraft getreten.

*

Kirchengesetz über die Bildung von Arbeitsschutzausschüssen in den Kirchenkreisen

Vom 26. Oktober 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Ziel des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist es, sicherheits- und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeitenden zu schaffen und zu erhalten. Vielfältige Belastungen und Gefährdungen können zu einer verminderten Arbeitsleistung und einem früheren Ausscheiden aus dem Arbeitsleben führen. Gegenüber den Mitarbeitenden hat die Dienstgeberseite unterschiedliche rechtliche Pflichten, um sicherheits- und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen zu etablieren. Ein wichtiges Instrument ist hierbei der Arbeitsschutzausschuss auf der Ebene der Kirchenkreise. Mit der Errichtung von Arbeitsschutzausschüssen in den Kirchenkreisen wird ein im Sinne von § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit gleichwertiger Arbeitsschutz geschaffen.

§ 1

Aufgaben des Arbeitsschutzausschusses

(1) Der Kreiskirchliche Arbeitsschutzausschuss unterstützt die Kirchengemeinden in ihren Trägeraufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Er ist Bindeglied zwischen dem Landeskirchlichen Arbeitsschutzausschuss (LASA) und den Kirchengemeinden, in dem Fragen der Kirchengemeinden an den LASA kommuniziert und die Arbeitsergebnisse des LASA zeitnah an die Kirchengemeinden weitergeleitet werden.

(2) Jeder kirchliche Arbeit- oder Dienstgeber ist unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften verpflichtet, den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

(3) Der Kreiskirchliche Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie des Gesundheitsschutzes zu beraten. Er soll die Kirchengemeinden und Einrichtungen bei der Beachtung von gesetzlichen Bestimmungen entlasten und konkrete Hilfestellung bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben geben.

(4) Der Kreiskirchliche Arbeitsschutzausschuss soll Ideentransfer und Erfahrungsaustausch unterstützen sowie den Kontakt zu Fachleuten (z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Betriebsärztin oder -arzt) und Fachgremien (z. B. Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz) erleichtern.

§ 2

Zusammensetzung und Arbeitsweise

(1) Der Kreiskirchliche Arbeitsschutzausschuss soll sich aus folgenden Personen zusammensetzen:

- Dienst- bzw. Arbeitgebervertreterinnen oder -vertreter des Kirchenkreises,
- Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeitervertretung und der Schwerbehindertenvertretung des Kirchenkreises,
- Fach- und Ortskräfte für Arbeitssicherheit,
- Betriebsärztin oder Betriebsarzt und
- Sicherheitsbeauftragte des Kirchenkreises.

(2) Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises sind verpflichtet, eine Ansprechperson für den Kreiskirchlichen Arbeitsschutzausschuss für die Themenbereiche Arbeits- und Gesundheitsschutz zu benennen. Diese können als Vertreterinnen oder Vertreter in den Kreiskirchlichen Arbeitsschutzausschuss entsandt werden.

(3) Der Kreiskirchliche Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal halbjährlich zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem zu regeln ist, wie sich der Arbeitsschutzausschuss über die Vorgaben nach Absatz 1 hinaus zusammensetzt. Die Protokolle und Arbeitsergebnisse werden an alle Mitglieder des Ausschusses sowie an die dem Arbeitsschutzausschuss des Kirchenkreises benannten Ansprechpersonen versandt. Die Geschäftsordnung kann auch festlegen, dass sich die Arbeitsschutzbeauftragten und Sicherheitsbeauftragten aller kirchlichen Einrichtungen des Kirchenkreises zu einem jährlichen Konvent treffen.

(4) Kirchenkreise können einen gemeinsamen Arbeitsschutzausschuss bilden, sofern die betroffenen Kreiskirchenräte und die jeweiligen Mitarbeitervertretungen zuvor zugestimmt haben, und die jeweiligen Kirchenkreise in dem gemeinsamen Arbeitsschutzausschuss ausreichend repräsentiert sind.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2019

Sigrun Neuwerth

(L. S.)

Präses

*

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung von landeskirchlichen Pfarrstellen zur besonderen Verfügung

Vom 24. Oktober 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Nach § 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung von landeskirchlichen Pfarrstellen zur besonderen Verfügung vom 15. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 199) wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 werden drei weitere landeskirchliche Pfarrstellen zur besonderen Verfügung insbesondere zur Erfüllung besonderer Aufgaben und zur Vermeidung von Wartestand errichtet.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 2019

Sigrun Neuwerth

(L. S.)

Präses

*

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Arbeitsrechtsregelung in der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 25. Oktober 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Arbeitsrechtsregelung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. November 2014 (KABl. S. 195), wird Satz 3 in § 6 Absatz 3 gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2019

Sigrun Neuwerth

(L. S.)

Präses

*

Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes

Vom 26. Oktober 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70), zuletzt geändert mit Kirchengesetz vom 27. Oktober 2018 (KABl. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Übersteigen die tatsächlichen Einnahmen die der Einnahmeplanung zugrunde liegende voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen nach Satz 1, sind die darüber hinausgehenden Einnahmen in Höhe von 80 von Hundert für die weitere Finanzdeckung der Versorgungsrückstellung zu verwenden.“

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„bis zur Höhe der Einnahmen nach § 1 Absatz 3 unter Berücksichtigung der Beträge nach § 2.“

§ 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2019

Sigrun *Neuwerth*

(L. S.)

Präses

*

Kirchengesetz zur Schaffung eines Vorerwerbrechts

Vom 26. Oktober 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 (KABl. S. 87), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. Oktober 2018 (KABl. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a

Ergänzende Regelungen zur Bewirtschaftung
des Immobilienvermögens

(1) Der Immobilienbestand der Körperschaften der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist grundsätzlich innerhalb dieser zu halten, nachhaltig zu bewirtschaften und nach Möglichkeit zu mehren (Grundsatz des Bestandsschutzes). Eine Veräußerung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

1. die Immobilie von der Eigentümerin dauerhaft nicht für kirchliche Zwecke genutzt wird, und
2. eigentumserhaltende Vermarktungsformen, insbesondere im Wege des Erbbaurechts, der Vermietung oder Verpachtung wirtschaftlich nicht erfolgversprechend und entsprechende Vermarktungsbemühungen erfolglos geblieben sind.

(2) Zur Sicherung des kirchlichen Immobilienbestandes ist zunächst den öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften der Evangelischen

Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bei jedem Veräußerungsfall ein Vorerwerb zum spekulationsbereinigten Verkehrswert (abweichend von § 66 Absatz 5) für eine kirchliche oder diakonische Nutzung anzubieten. Der spekulationsbereinigte Verkehrswert wird durch das Sachwertverfahren ermittelt, indem in Regionen mit erheblicher Steigerung der Bodenrichtwerte der Bodenrichtwert mit Stichtag 31. Dezember 2013 bzw. im Land Berlin 1. Januar 2014 mit dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baulandpreisindex fortgeschrieben zu Grunde gelegt wird, mindestens jedoch 50 % des aktuellen Bodenrichtwertes. Veräußert die erwerbende Körperschaft innerhalb von 20 Jahren die zum spekulationsbereinigten Verkehrswert erworbene Immobilie weiter, so hat sie 75 % des bezogen auf den ursprünglichen Kaufgegenstand erzielten Mehrerlöses an die ursprünglich veräußernde Körperschaft abzuführen. Dies gilt nicht, wenn auch die Weiterveräußerung zum spekulationsbereinigten Verkehrswert erfolgt. Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn vor Ablauf von 20 Jahren keine zur Anwendung des spekulationsbereinigten Verkehrswertes führenden kirchlichen oder diakonischen Zwecke mehr verfolgt werden.

(3) Eine Veräußerung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn ein Angebot einer kirchlichen Körperschaft nach Absatz 2 vorliegt und nicht angenommen wurde.

(4) Zur Verwirklichung des kirchlichen Auftrages soll es den der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zugeordneten privatrechtlichen Trägern mit ihren Einrichtungen und Werken ermöglicht werden, einen erleichterten Zugang zu kirchlichen Immobilien zu erhalten. Bei der Vermarktung von Immobilien an diese Einrichtungen und Werke kann bei der wirtschaftlichen Ausgestaltung die Verwirklichung des kirchlichen Auftrags angemessen berücksichtigt werden (§ 66 Absatz 1).

(5) Gesellschaften des Privatrechts, an denen kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mehr als 75 % der Beteiligung halten, sollen die Möglichkeit der Kenntnisnahme von Immobilienangeboten erhalten und ihnen soll im Veräußerungsfall ein Ankauf zum Verkehrswert angeboten werden.

(6) Das Nähere, insbesondere zum Vorerwerbsrecht, zu den Regionen mit erheblicher Steigerung der Bodenrichtwerte, zur Auswahl des Ermittlungsverfahrens, zur Ermittlung und zur Publikation des spekulationsbereinigten Verkehrswertes, wird durch Rechtsverordnung geregelt. Die Rechtsverordnung kann darüber hinaus zur Konkretisierung von § 66 Absatz 1 Satz 1 Regelungen zur ethisch verantworteten Bewirtschaftung der Immobilien treffen und Abweichungen von § 66 Absatz 6a zulassen.“

2. § 91 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Regelungen zur Ermittlung des spekulationsbereinigten Verkehrswertes, zum Vorerwerbsverfahren nach § 66a sowie zur christlich-angemessenen Bewirtschaftung der Immobilien (§ 66a Absatz 6)“

Artikel 2

Das Konsistorium kann das Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2019

Sigrun Neuwerth

(L. S.)

Präses

*

Kirchengesetz zur Änderung des Haushaltsaufstellungsgesetzes

Vom 25. Oktober 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Aufstellung des landeskirchlichen Haushalts (Haushaltsaufstellungsgesetz – HAG vom 13. April 2018; berichtigt am 4. Juni 2018 (KABl. S. 99; S. 120) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Um auf besondere Umstände und Situationen während der Geltungsdauer des Haushaltes angemessen reagieren zu können, soll zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Haushalt noch nicht über alle Mittel für die jeweilige Geltungsdauer verfügt werden. Regelmäßig sollen zunächst zwei Drittel der für ein Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel vergeben werden. Über die Vergabe des verbleibenden Anteils der Mittel beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode. Sofern ein Haushalt für zwei Jahre aufgestellt wird, kann die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständi-

gen Haushaltsausschusses der Synode auch über die Vergabe der Mittel für das zweite Haushaltsjahr beschließen.“

§ 2

Das Kirchengesetz tritt am Tage seiner Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2019

Sigrun Neuwerth

(L. S.)

Präses

*

Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Haushaltsjahr 2019

Vom 25. Oktober 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nummer 12 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./ 24. November 2003 (KABl. S. 159), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Haushalt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 28. Oktober 2017 (KABl. S. 231) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Zahl 394.573.340 durch die Zahl 408.641.530 ersetzt.
2. Das Haushaltsbuch der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz beigefügten Nachtragshaushaltsplans* geändert.

§ 2

Das Kirchengesetz über den Haushalt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 vom 29. Oktober 2011 (KABl. S. 206), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zum Nachtragshaushalt für

das Haushaltsjahr 2013 vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 211), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl 2019 durch die Zahl 2021 ersetzt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2019

Sigrun *Neuwerth*

(L. S.)

Präses

* Anlage hier nicht abgedruckt

*

Kirchengesetz über den Haushalt der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Vom 26. Oktober 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nummer 12 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. S. 159), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das diesem Kirchengesetz beigefügte Haushaltsbuch der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz* schließt in Einnahmen und Ausgaben

für das Haushaltsjahr 2020 im Rechtsträger 1 mit 416.982.165 Euro sowie

für das Haushaltsjahr 2020 im Rechtsträger 10 mit 2.251.500 Euro,

für das Haushaltsjahr 2021 im Rechtsträger 1 mit 425.577.125 Euro sowie

für das Haushaltsjahr 2021 im Rechtsträger 10 mit 2.251.500 Euro

ab.

(2) Von der Französischen Kirche zu Berlin wird eine Umlage in Höhe von 15 vom Hundert ihres Kirchensteueraufkommens erhoben.

§ 2

(1) Zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Sammelversicherungen einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und der vom Konsistorium festgestellten Mehrkosten für die von der Landeskirche oder im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise im privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellten ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sowie die Kosten für das „Kirchliche Finanzmanagement“ (KFM) und „Der kirchliche Arbeitsplatz“ (KirA) wird im Haushaltsjahr 2020 ein Betrag in Höhe von 56.202.600 Euro gemäß § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. Oktober 2018 (KABl. S. 200), festgesetzt.

(2) Für die Finanzierung

a) eines Bausonderfonds für Großprojekte werden in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 jeweils 1.500.000 Euro,

b) des landeskirchenweiten Intranets im Haushaltsjahr 2021 ein Betrag in Höhe von 1.000.000 Euro

nach § 2 Absatz 5 Finanzgesetz erhoben.

(3) Zur weiteren Schließung der Deckungslücke in der Versorgungsrückstellung werden jeweils 10 vom Hundert des Kirchensteuernettoaufkommens der beiden Haushaltsjahre der Versorgungsrückstellung nach § 2 Absatz 6 Nr. 2 Finanzgesetz zugeführt.

(4) Verbleibende Mittel nach Absatz 2 werden nach Abrechnung nach dem Schlüssel des § 2 Absatz 4 Finanzgesetz verteilt.

§ 3

(1) Im Haushaltsbuch sind Haupt- und Unterbudgets festgelegt. Die Budgets stellen einen Handlungs- und Ermächtigungsrahmen dar, innerhalb dessen die Bewirtschaftung anhand von definierten Zielen der jeweiligen Arbeit und festgelegten Haushaltsmitteln erfolgt.

(2) Die Budgetverantwortung für das Hauptbudget liegt bei den jeweiligen Abteilungsleitenden des Konsistoriums. Die oder der Budgetverantwortliche hat die Einhaltung des Budgets sicherzustellen. Für die Funktion 7710 (Kirchlicher Rechnungshof) liegt die Budgetverantwortung bei der zuständigen Wirtschaftlerin bzw. dem zuständigen Wirtschaftler kraft Amtes.

(3) Die Budgets umfassen die Einnahmen der Hauptgruppen 0 bis 3 sowie die Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 9 Personalaufwendungen (Hauptgruppe 4) sowie die Einnahmen als Ersatz für Personalkosten sind grundsätzlich nicht Bestandteil des Budgets, es sei denn Ausnahmen wurden gesondert festgesetzt.

(4) Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten bzw. der Deckungsüberschuss nicht unterschritten wird.

(5) Mehreinnahmen können zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.

§ 4

(1) Die Budgetabrechnung zum Jahresabschluss kann auf der Grundlage des Hauptbudgets oder der Unterbudgets erfolgen.

(2) Bei Vorliegen eines Budgetüberschusses kann dieser in voller Höhe der Budgetrücklage zugeführt werden, es sei denn die Budgetrücklage hat eine Höhe von 200 vom Hundert des Budgets erreicht. In diesem Fall können höchstens 70 vom Hundert des Überschusses der Budgetrücklage zugeführt werden, die nicht verzinst wird.

(3) Bei Vorliegen eines Budgetfehlbetrages erfolgt ein Ausgleich aus der entsprechenden Budgetrücklage. Ist dies nicht oder nicht in voller Höhe möglich, wird der Budgetfehlbetrag in das Folgejahr vorgetragen. Dies hat zur Folge, dass Mittel des Budgets des Folgejahres in dieser Höhe gesperrt sind. Sie müssen im Folgejahr durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt werden.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Wirtschaftlerin bzw. des Wirtschafters kraft Amtes oder den ihm bevollmächtigten Personen von Absatz 2 und 3 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 5

(1) Sind im Stellenplan als besetzbar ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt, können nach Ablauf von drei Monaten die im Haushalt hierfür festgesetzten Personalkosten mit Zustimmung der Wirtschaftlerin bzw. des Wirtschafters kraft Amtes oder den ihm bevollmächtigten Personen für Vertretungs- und Honorarkräfte eingesetzt werden.

(2) Werden zusätzlich befristete Einstellungen vorgenommen, müssen diese Ausgaben innerhalb des Budgets gedeckt werden.

(3) Die auf Grundlage des Stellenplans im Haushalt festgesetzten Mittel bilden die Obergrenze bei der Bewirtschaftung der Personalkosten.

(4) Nicht verbrauchte Personalmittel werden vor dem Jahresabschluss der Personalkostenrücklage zugeführt.

§ 6

(1) Innerhalb ihrer Funktionszugehörigkeit sind mit Ausnahme des Einzelplanes 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft) alle Einnahmen und Ausgaben unbegrenzt gegenseitig deckungsfähig, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Mittel der Haushaltsstelle 7210.00.6341 (außergewöhnlicher Aufwand) sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Mitteln der Funktion. Die Mittel sind nicht übertragbar.

(3) Zweckgebundene Einnahmen aus Zuwendungen von Dritten, Spenden und Haushaltsmittel für Investitionsausgaben sind übertragbar.

(4) Unbeschadet ihrer Funktionszugehörigkeit sind unbegrenzt alle Versorgungsleistungen und Versorgungsbezüge der Ausgabegruppen 43 und 44 gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

(1) Im Bereich der Personalkosten sind mit Ausnahme der Funktionen 0410 (Religionsunterricht) und 0415 (Berufsschularbeit) Überschüsse der Personalkostenrücklage zuzuführen.

(2) Haushaltsreste der Funktionen 9510 (Zusatzversorgung Angestellte), 9530 (Versorgung der Pfarrer und Beamten), 9540 (Versorgung der Lehrer), 9541 (Versorgung Hochschullehrer), 9560 (Versorgungssicherstellung ERK), 9570 (Versorgungssicherstellung VERKA) sowie 9571 (Einmalbeträge Versorgungssicherstellung) werden der Versorgungsrückstellung zur Sicherstellung künftiger Versorgungsansprüche zugeführt.

(3) Mehreinnahmen, die der Landeskirche gemäß § 2 Absatz 4 Finanzgesetz zustehen, werden den gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen bis zur Erreichung der Mindesthöhe oder der Versorgungsrückstellung zugeführt.

§ 8

(1) Wirtschaftlerin oder Wirtschaftler kraft Amtes (mit Ausnahme der Funktion 7710 — Kirchlicher Rechnungshof) ist die zuständige Leiterin oder der Leiter der Abteilung 6 des Konsistoriums. Stellvertreter sind in der nachstehenden Reihenfolge:

1. die Referatsleiterin oder der Referatsleiter bzw. die Referentin bzw. der Referent des Referates 6.1,
2. die Vertreterin oder der Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Abteilung 6 des Konsistoriums.

(2) Wirtschaftlerin oder Wirtschaftler kraft Amtes für die Funktion 7710 (Kirchlicher Rechnungshof) ist die Direktorin oder der Direktor des Kirchlichen Rechnungshofes. Stellvertreter ist die oder der mit der Leitung der Geschäftsstelle des Kirchlichen Rechnungshofes betraute Mitarbeitende.

§ 9

(1) Allgemeine Zuwendungen dürfen — vorbehaltlich der Anerkennung der allgemeinen Bewilligungsbedingungen — angewiesen werden:

bei einer Höhe des Ansatzes — jeweils zur Mitte des Fälligkeitszeitraums —:

bis zu 5.000 Euro als Einmalbetrag,

bis zu 100.000 Euro in vierteljährlichen Teilbeträgen, darüber hinausgehende Beträge in monatlichen Teilbeträgen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Wirtschaftlerin oder des Wirtschafters kraft Amtes.

§ 10

Unabweisbaren und unvorhersehbaren überplanmäßigen und außerplanmäßigen Mehrbedarf kann die Wirtschaftlerin oder Wirtschaftler kraft Amtes unter Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel je Haushaltsstelle beziehungsweise Budget und Haushaltsjahr bis zu 20.000 Euro decken. Über die darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln entscheidet der Ständige Haushaltsausschuss der Landessynode.

§ 11

(1) Über den Erlass, die Niederschlagung oder Stundung von Forderungen bis zur Höhe von 10.000 Euro entscheidet die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes, bis zur Höhe von 25.000 Euro beschließt das Kollegium des Konsistoriums mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode. Bei darüber hinausgehenden Beträgen beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode.

(2) Für die Funktion 7710 entscheidet die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes des Kirchlichen Rechnungshofes über den Erlass, die Niederschlagung oder Stundung von Forderungen bis zur Höhe von 5.000 Euro, bis zur Höhe von 10.000 Euro beschließt die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes des Kirchlichen Rechnungshofes mit Zustimmung des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode. Bei darüber hinausgehenden Beträgen beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Erlass, Niederschlagung, Stundung oder Erstattung von Kirchensteuern gemäß § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2018 (KABl. S. 199). Die Entscheidung obliegt insoweit im Rahmen der Wirtschaftlerbefugnis dem Leiter oder der Leiterin des Steuerreferates beziehungsweise den von ihm oder ihr damit Beauftragten, bei darüber hinausgehenden Beträgen bei der Wirtschaftlerin oder dem Wirtschaftler kraft Amtes.

§ 12

(1) Die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2020 und 2021

- a) Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 500.000 Euro, im Einzelfall aber nicht höher als 25.000 Euro zu übernehmen und
- b) Darlehen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro zu gewähren, sofern in anderen Gesetzen oder Verordnungen keine anderslautenden Regelungen vorgesehen sind.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode Kredite aufzunehmen sowie Bürgschaften über die in Absatz 1a) genannten Beträge hinaus zu übernehmen und Darlehen über den in Absatz 1b) genannten Betrag hinaus zu gewähren.

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2019

Sigrun *Neurwerth*

(L. S.)

Präses

* Anlage hier nicht abgedruckt

*

Kirchengesetz zur Einführung, Regelung und Finanzierung des landeskirchenweiten Intranets

Vom 24. Oktober 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzgesetzes

§ 2 Absatz 3 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens (Finanzgesetz – FinG) in der Fassung vom 21. April 2007 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. Oktober 2018 (KABl. S. 200), wird wie folgt geändert:

„Der Betrag errechnet sich aus den tatsächlichen, aus dem landeskirchlichen Haushalt geleisteten Ausgaben des jeweils letzten abgerechneten Haushaltsjahres für Versorgung, Wartegeld, Beihilfe und Sammelversicherungen einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und der vom Konsistorium festgestellten Mehrkosten für die von der Landeskirche oder im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise im privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellten ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, ab dem Haushaltsjahr 2015 den Kosten für das „Kirchliche Finanzmanagement“ (KFM) und „Der kirchliche Arbeitsplatz“ (KirA)“ sowie ab dem Haushaltsjahr 2022 den Kosten für das Landeskirchenweite Intranet.“

Artikel 2
Kirchengesetz über das landeskirchenweite
Intranet (LKI-Gesetz)

§ 1

Ziele des landeskirchenweiten Intranets

(1) Die Landeskirche unterhält ein landeskirchenweites Intranet (LKI) zur dienstlichen Information und verbindlichen Kommunikation in und zwischen den Dienststellen und zur Kommunikation mit Mitarbeitenden.

(2) Die Ziele des LKI sind

1. die Verbesserung der Zusammenarbeit der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) und ihrer Mitarbeitenden,
2. die Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheits- und Datenschutzstandards,
3. die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit von schriftlichen Kommunikationsvorgängen in der EKBO.

§ 2

Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung kann die Nutzung des LKI im Einzelnen durch Rechtsverordnung regeln. Hier kann insbesondere festgelegt werden:

1. Gestaltung der Nutzung des LKI und des verbindlichen elektronischen Dienstwegs einschließlich

- der digitalen Bearbeitung und Archivierung von Verwaltungsvorgängen und des Zeitplans der verbindlichen Einführung,
2. Aufgaben des Konsistoriums für die Entwicklung, Einrichtung und den Betrieb von elektronischen Verwaltungsinfrastrukturen,
3. Aufbau der E-Mail-Adressen, die bei der Kommunikation über den kirchlichen Dienstweg verwendet werden,
4. Hinterlegung und Pflege der E-Mail-Adressen, die bei der Kommunikation über den kirchlichen Dienstweg verwendet werden,
5. Verfahren der Freischaltung von Nutzerkonten und Funktionen sowie der Einschränkung des Zugangs,
6. Speicherung und Verwendung und Archivierung von Daten,
7. Verpflichtung zur Nutzung weiterer Komponenten des LKI, insbesondere im Rahmen einer elektronischen Vorgangsbearbeitung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 2019

Sigrun *Neuwerth*

(L. S.)

Präses

II. Bekanntmachungen

Tarifeinigung
für die unter den TV-EKBO fallenden
Mitarbeiter/innen

Vom 14. Juni 2019

Zwischen

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,

vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverbände Berlin und Brandenburg,

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie, Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,

der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand,

andererseits

I.

Anpassung der dynamischen Entgelte
zum 1. August 2019

1. Die Tabellenentgelte in den Entgeltgruppen 1 bis 15 gemäß Anlage B zum TV-EKBO mit Stand vom 1. Oktober 2018 werden zum 1. August 2019 wie folgt erhöht:
 - in der Stufe 1 (EG 2 bis EG 15) um einen Festbetrag von 100 Euro, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 4,5 v. H. hinter diesem Mindestbetrag von 100 Euro zurückbleibt,
 - in den Stufen 2 bis 6 (EG 1 bis EG 15) um einen Festbetrag von 100 Euro, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 3,01 v. H. hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt.

2. Die Tabellenentgelte aus individuellen Zwischen- und Endstufen werden zum 1. August 2019 um einen Festbetrag von 100 Euro, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 3,01 v. H. hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt, erhöht.
3. Die folgenden weiteren dynamischen Entgelte werden zum 1. August 2019 um 3,01 v. H. erhöht:
 - die Entgeltgruppenzulagen gemäß Abschnitt I Anlage C zum TV-EKBO (Zulagen gültig ab 1. Januar 2018),
 - die Vorarbeiterzulagen gemäß Abschnitt II Anlage C zum TV-EKBO (Zulagen gültig ab 1. Januar 2018),
 - die Kreiskantorenzulage gemäß Abschnitt III Anlage C zum TV-EKBO (Zulagen gültig ab 1. Januar 2018),
 - die Erschwerniszuschläge gemäß Anlage D zum TV-EKBO (gültig ab 1. Januar 2018),
 - die Tabellenentgelte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü, 15 Ü gemäß § 19 TVÜ-EKBO (gültig ab 1. Januar 2018),
 - die Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 zum TVÜ-EKBO (gültig ab 1. Januar 2018).
4. Nach der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 zum TV-EKBO nehmen die Garantiebeträge an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Abweichend von diesem werden zum 1. August 2019 neue Garantiebeträge festgelegt. Die Anhebung erfolgt in einem einzigen Schritt, sodass die Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-EKBO ab 1. August 2019 100 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 180 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15) betragen. Bis zum 31. Dezember 2021 findet keine weitere Erhöhung der Garantiebeträge statt. Die Höhe des jeweiligen Garantiebetrages ist darüber hinaus auf den Unterschiedsbetrag bei einer stufengleichen Zuordnung begrenzt.
5. Ab dem 1. August 2019 entfällt die bisherige Unterteilung der Entgeltgruppe 9 in die sogenannte „kleine“ Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten sowie einem erhöhten Tabellenentgelt (nach fünf Jahren in Stufe 4) und die sogenannte „große“ Entgeltgruppe 9 mit regulären Stufenlaufzeiten. Stattdessen wird die bisherige „kleine“ Entgeltgruppe 9 zur Entgeltgruppe 9a mit ebenfalls sechs Stufen und regulären Stufenlaufzeiten. Die Tabellenentgeltbeträge der Entgeltgruppe 9b sind mit denen der bisherigen „großen“ Entgeltgruppe 9 betragsmäßig identisch, erhöht nach Nr. 1.
Für die neue Entgeltgruppe 9a werden ab dem 1. August 2019 die im TV-L ab dem 1. Januar 2019 geltenden Beträge vereinbart. Die Überleitungsregelungen für den TVÜ-L werden entsprechend übernommen.
6. Die Beträge der aufgrund gemäß § 9 TVÜ-EKBO zu zahlenden Besitzstandszulagen werden ab dem 1. August 2019 um 3,2 v. H. erhöht.

II.

Anpassung der dynamischen Entgelte nach Abschnitt I zum 1. Januar 2020

1. Die nach Abschnitt I erhöhten Tabellenentgelte in den Entgeltgruppen 1 bis 15 gemäß Anlage B zum TV-EKBO einschließlich der unter Abschnitt I Nr. 5 genannten Beträge der EG 9a werden zum 1. Januar 2020 wie folgt erhöht:
 - in der Stufe 1 (EG 2 bis EG 15) um einen Festbetrag von 90 Euro, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 4,3 v. H. hinter diesem Mindestbetrag von 90 Euro zurückbleibt,
 - in den Stufen 2 bis 6 (EG 1 bis EG 15) um einen Festbetrag von 90 Euro, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 3,12 v. H. hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt.
2. Die nach Abschnitt I erhöhten Tabellenentgelte aus individuellen Zwischen- und Endstufen werden zum 1. Januar 2020 um einen Festbetrag von 90 Euro, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 3,12 v. H. hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt, erhöht.
3. Die folgenden weiteren nach Abschnitt I erhöhten dynamischen Entgelte werden zum 1. Januar 2020 um 3,12 v. H. erhöht:
 - die Entgeltgruppenzulagen gemäß den Abschnitten I und IV Anlage C zum TV-EKBO,
 - die Vorarbeiterzulagen gemäß Abschnitt II Anlage C zum TV-EKBO,
 - die Kreiskantorenzulage gemäß Abschnitt III Anlage C zum TV-EKBO,
 - die Erschwerniszuschläge gemäß Anlage D zum TV-EKBO,
 - die Tabellenentgelte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü, 15 Ü gemäß § 19 TVÜ-EKBO,
 - die Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 zum TVÜ-EKBO.
4. Die Beträge der aufgrund gemäß § 9 TVÜ-EKBO zu zahlenden Besitzstandszulagen werden ab dem 1. Januar 2020 um 3,2 v. H. erhöht.

III.

Anpassung der dynamischen Entgelte nach Abschnitt II zum TV-EKBO zum 1. Januar 2021

1. Die nach Abschnitt II erhöhten Tabellenentgelte in den Entgeltgruppen 1 bis 15 gemäß Anlage B zum TV-EKBO werden zum 1. Januar 2021 wie folgt erhöht:
 - in der Stufe 1 (EG 2 bis EG 15) um einen Festbetrag von 50 Euro, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 1,8 v. H. hinter diesem Mindestbetrag von 50 Euro zurückbleibt,
 - in den Stufen 2 bis 6 (EG 1 bis EG 15) um einen Festbetrag von 50 Euro, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 1,29 v. H. hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt.

2. Die nach Abschnitt II erhöhten Tabellenentgelte aus individuellen Zwischen- und Endstufen werden zum 1. Januar 2021 um einen Festbetrag von 50 Euro, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 1,29 v. H. hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt, erhöht.
3. Die folgenden weiteren nach Abschnitt II erhöhten dynamischen Entgelte werden zum 1. Januar 2021 um 1,29 v. H. erhöht:
 - die Entgeltgruppenzulagen gemäß den Abschnitten I und IV Anlage C zum TV-EKBO,
 - die Vorarbeiterzulagen gemäß Abschnitt II Anlage C zum TV-EKBO,
 - die Kreiskantorenzulage gemäß Abschnitt III Anlage C zum TV-EKBO,
 - die Erschwerniszuschläge gemäß Anlage D zum TV-EKBO,
 - die Tabellenentgelte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü, 15 Ü gemäß § 19 TVÜ-EKBO,
 - die Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 zum TVÜ-EKBO.
4. Die Beträge der aufgrund gemäß § 9 TVÜ-EKBO zu zahlenden Besitzstandszulagen werden ab dem 1. Januar 2021 um 1,4 v. H. erhöht.

IV.

Sonstige Anpassungen des Tarifrechts

1. In § 3a Absatz 3 TV-EKBO wird die Angabe „§ 81 Absätze 4 und 5 SGB IX“ durch die Angabe „§ 164 Absätze 4 und 5 SGB IX“ ersetzt.
2. § 16 Absatz 2 TV-EKBO erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügen Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“
3. Die Protokollerklärung Nummer 3 zu § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„3. Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens drei Jahren liegt; bei Wissenschaftlern ab der Entgeltgruppe 13 verlängert sich der Zeitraum auf längstens fünf Jahre.“
4. Der Kinderzuschlag gemäß § 19 Absatz 1 TV-EKBO wird
 - für Mitarbeiter, die vor dem 1. August 2019 eingestellt wurden, soweit es nach dem 31. Juli 2019 geborene Kinder betrifft, sowie
 - für Mitarbeiter, die nach dem 31. Juli 2019 eingestellt wurden, alle Kinder betreffend, auf 75 Euro abgesenkt.
5. Die Jahressonderzahlung gemäß § 20 TV-EKBO wird für die Jahre 2020, 2021 und 2022 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2018 eingefroren. Die entsprechend geänderten Bemessungssätze des TV-L werden übernommen. Nach dem Jahr 2022 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung Anwendung.
6. § 26 Absatz 1 TV-EKBO erhält folgende Fassung:

„(1) Mitarbeiter haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Beschäftigten dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten haben oder zu arbeiten hätten, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.“

Satz 1 der Übergangsbestimmung zu § 26 Absatz 1 TV-EKBO erhält folgende Fassung:

„Der Urlaubsanspruch

 - für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2012 hinaus fortbesteht und die spätestens am 31. Dezember 2012 das 45. Lebensjahr vollendet haben, sowie
 - für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht und die spätestens am 31. Dezember 2019 das 58. Lebensjahr vollendet haben,

beträgt abweichend von Absatz 1 Satz 2 31 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.“

Die Überschrift „Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 7“ wird geändert in „Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 6“.
7. § 33 Absatz 4 TV-EKBO wird gestrichen.
8. In § 37 Absatz 1 Satz 1 TV-EKBO werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in Textform“ eingefügt.

**V.
Änderung der Anlage A**

Die für den Geltungsbereich des TV-L vereinbarten Änderungen der Anlage A Teil II Abschnitt 20 werden entsprechend auf den Geltungsbereich des TV-EKBO übertragen.

**VI.
Neue Entgelttabellen für Beschäftigte
im Sozial- und Erziehungsdienst**

Die für den Geltungsbereich des TV-L vereinbarten Änderungen der Entgelttabellen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst werden zeit- und inhaltsgleich auf den Geltungsbereich des TV-EKBO übertragen.

**VII.
Prozessvereinbarungen**

1. Die Tarifvertragsparteien bilden eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel, die Eingruppierung der Mitarbeiter im Gemeindepädagogischen Dienst (Anlage A Teil III Abschnitt 7 zum TV-EKBO) den veränderten Anforderungen anzupassen.
2. Die Tarifvertragsparteien bilden eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel, die Eingruppierung der Mitarbeiter in Familienbildungsstätten (Anlage A Teil III Abschnitt 8 zum TV-EKBO) den veränderten Anforderungen anzupassen.
3. Die Tarifvertragsparteien bilden eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel, durch eine tarifliche Regelung sachgrundlose Befristungen einzuschränken.

**VIII.
Laufzeit**

Die den Abschnitten I bis III, Abschnitt IV Nummer 4, Abschnitten V und VI entsprechenden Regelungen des TV-EKBO bzw. des TVÜ-EKBO sind frühestens zum 31. Dezember 2021 kündbar. Die dem Abschnitt IV Nummer 5 entsprechenden Regelungen des TV-EKBO sind frühestens zum 31. Dezember 2022 kündbar.

**VIX.
Erklärungsfrist**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Erklärungsfrist bis zum 26. August 2019.

Berlin, den 14. Juni 2019

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.) gez. Markus Dröge

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
gez. Chr. Hannasky

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
gez. Axel Weinsberg

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin Landesverband
Brandenburg
gez. Udo gez. Doreen gez. Günther
Mertens Siebernik Fuchs

*

**U r k u n d e
über die Bildung
der Evangelischen Gesamt-
kirchengemeinde Haselberg,
Evangelischer Kirchenkreis
Oderland-Spree,
sowie
über die Aufhebung
der dauernden Verbindung der
Kirchengemeinden Haselberg,
Frankenfelde, Harnekop
und Sternebeck
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung
der dauernden Verbindung der
Kirchengemeinden Lüdersdorf,
Biesdorf und Schulzendorf
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung
der dauernden Verbindung der
Kirchengemeinden Reichenow,
Batzlow und Möglin
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung
der dauernden Verbindung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Reichenberg und der Kirchengemeinden Ringenwalde und Ihlow
zu einem Pfarrsprengel**

§ 1

Nach Beschluss des gemeinsamen Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinden Frankenfelde, Haselberg, Harnekop und Sternebeck vom 20. August 2019, dem Beschluss des gemeinsamen Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinden Lüdersdorf, Biesdorf und Schul-

zendorf vom 3. September 2019, dem Beschluss des gemeinsamen Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinden Batzlow, Möglin und Reichenow vom 27. August 2019 und dem Beschluss des Bevollmächtigtenausschusses für die Evangelische Kirchengemeinde Reichenberg und die Kirchengemeinde Ringenwalde vom 9. Juli 2019 sowie der Zustimmung des Kreiskirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Oderland-Spree vom 21. August 2019 wird die Kirchengemeinde wie folgt als Gesamtkirchengemeinde gemäß § 1 Absatz 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt) vom 17. November 2012 (KABl. S. 240) errichtet:

Sie trägt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Haselberg“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Satz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Haselberg, der Kirchengemeinde Frankenfelde, der Kirchengemeinde Harnekop und der Kirchengemeinde Sternebeck, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zum Pfarrsprengel Haselberg wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Haselberg wird auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Haselberg übertragen.

§ 3

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Lüdersdorf, der Kirchengemeinde Biesdorf und der Kirchengemeinde Schulzendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zum Pfarrsprengel Lüdersdorf wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Lüdersdorf wird auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Haselberg übertragen.

§ 4

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Reichenow, der Kirchengemeinde Batzlow und der Kirchengemeinde Möglin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zum Pfarrsprengel Reichenow wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Reichenow wird auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Haselberg übertragen.

§ 5

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenberg, der Kirchengemeinde Ihlow und der Kirchengemeinde Ringenwalde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zum Pfarrsprengel Reichenberg wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Reichenberg wird auf die Kirchengemeinde Ihlow übertragen.

§ 6

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 2019

Az.: 1002-01:0547

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg Antoine

*

U r k u n d e
über die Bildung
der Evangelischen Gesamt-
kirchengemeinde Ahrensfelde-
Mehrow-Eiche, Evangelischer
Kirchenkreis Berlin Nord-Ost,
sowie
über die Aufhebung
der dauernden Verbindung der
Kirchengemeinden Ahrensfelde und
Mehrow, beide Evangelischer
Kirchenkreis Berlin Nord-Ost,
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung
der dauernden Verbindung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Eiche und Blumberg, beide
Evangelischer Kirchenkreis
Berlin Nord-Ost,
zu einem Pfarrsprengel

§ 1

Nach Beschluss des gemeinsamen Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinden Ahrensfelde und Mehrow vom 22. Juli 2019 und dem Beschluss des gemeinsamen Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinden Eiche und Blumberg vom 23. Juli 2019 sowie der Zustimmung des Kreiskirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost vom 19. August 2019 wird die Kirchengemeinde wie folgt als Gesamtkirchengemeinde gemäß § 1 Absatz 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt) vom 17. November 2012 (KABl. S. 240) errichtet:

Sie trägt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ahrensfelde-Mehrow-Eiche“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Satz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Ahrensfelde und der Kirchengemeinde Mehrow, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, zum Pfarrsprengel Ahrensfelde wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Ahrensfelde wird auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ahrensfelde-Mehrow-Eiche übertragen.

§ 3

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Eiche und der Evangelischen Kirchengemeinde Blumberg, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, zum Pfarrsprengel Blumberg wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Blumberg wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Blumberg übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2019

Az.: 1002-01:0536

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg Antoine

*

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium Berlin, den 4. November 2019
Az.: 1312-03:37/036-32.02

Die Kirchengemeinde Berlin-Johannisthal, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen „Stern“ und „Sternkreuz“ eingeführt.

Die Umschrift lautet: „KIRCHENGEMEINDE BERLIN-JOHANNISTHAL“.



*

Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels

Konsistorium Berlin, den 4. November 2019
Az.: 1312-03:37/036-32.02

Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Berlin-Johannisthal, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, mit der Umschrift „EV. KIRCHENGEMEINDE BERLIN JOHANNISTHAL“ wird außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marienfelde, Evangelischer Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevwahl zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Marienfelde ist eine vielseitige, lebendige, in ihrem sozialen Umfeld engagierte Kirchengemeinde. Sie begreift das Miteinander ihrer beiden Standorte – der ältesten Dorf-

kirche Berlins und eines modernen Gemeindezentrums, dem Dorothee-Sölle-Haus – als Bereicherung und Herausforderung. An beiden Standorten befinden sich Predigtstätten. In den letzten Jahren wurde der Gebäudebestand saniert und angepasst. Zur Gemeinde gehören ca. 7.000 Gemeindeglieder, zwei Kindertagesstätten mit insgesamt 165 Plätzen in Trägerschaft des Evangelischen Kitaverbands Mitte-West und ein gemeindeeigener Kirchhof. Das Dorothee-Sölle-Haus ist eine Ausgabestelle von LAIB und SEELE. Die Gemeinde

hat kürzlich das Siegel „Faire Gemeinde“ erlangt. Sie legt Wert darauf, mit kommunalen Institutionen zu kooperieren und sich mit ihren Aktivitäten in den Kiez zu öffnen. Neben einem starken sozialen Engagement besteht eine reiche kirchenmusikalische Tradition.

Die Gemeinde verfügt über drei Pfarrstellen.

In der Gemeinde sind ein A-Kirchenmusiker, eine C-Kirchenmusikerin, ein Sozialpädagoge (Jugendarbeit) und eine Diplompädagogin (Seniorenarbeit), eine Küsterin und ein Hauswart tätig. Zusätzlich engagieren sich in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Gemeinde regelmäßig ca. 150 Ehrenamtliche. Haupt- und Ehrenamtliche schätzen die gute kollegiale Zusammenarbeit und die Unterstützung durch Teams in allen Arbeitsbereichen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrperson bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der Freude am Zugehen auf Menschen, an Seelsorge und Amtshandlungen hat und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als Schwerpunkt übernimmt, mit folgenden Interessen bzw. Aufgaben:

- Stärkung bzw. Weiterentwicklung der Konfirmanden- und wachsenden Teamarbeit in Zusammenarbeit mit dem Jugendmitarbeiter und den Ehrenamtlichen,
- Ideen für eine Belebung der Arbeit mit Kindern in der Gemeinde,
- Mitarbeit in der Geschäftsführung, die sich die in der Gemeinde tätigen Pfarrpersonen teilen,
- Gottesdienste in offener Atmosphäre und liberaler Tradition,
- eine Vielzahl von Kasualien.

Ein saniertes Pfarrhaus mit Garten steht ab 1. Januar 2022 zur Verfügung. Für die Übergangszeit ist die Gemeinde bei der Suche nach geeignetem Wohnraum im Gemeindegebiet behilflich.

Informationen über die Gemeinde finden sich auf www.marienfelde-evangelisch.de.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Pfarrerin Ulrike Senst-Rütenik, Telefon: 030/7471639, und Superintendent Michael Raddatz, Telefon: 030/755151610.

Bewerbungen werden bis zum 16. Dezember 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Drense, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark**, ist ab 1. Januar 2020 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zu dieser im ländlich geprägten Nord-Osten der Uckermark gelegenen Pfarrstelle gehören ca. 550 Gemeindeglieder in vier Kirchengemeinden (Drense, Falkenwalde, Schwaneberg und Wallmow), über 13 Dörfer verteilt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Ideen für die Gestaltung der Zukunft der Gemeinde einbringt und über Gemeindegrenzen hinaus denkt und an Vernetzung in der Region interessiert ist,
- teamfähig ist und flexibel mit den verschiedenen Anforderungen umzugehen weiß,
- Freude an der Verkündigung des Evangeliums hat und diese auf wahrhaftige und lebensnahe Weise mit Ideen und Akzenten verwirklicht,
- Kasualien liebevoll gestaltet und der oder dem lebendige und frohe Gottesdienste und Andachten in unterschiedlichen Formen Herzenssache sind,
- Seelsorge als wesentliche Hilfe für den Nächsten versteht.

Durch ehrenamtliche Arbeit hat der Pfarrsprengel ein vielseitiges kirchenmusikalisches Profil; so einen Kirchenchor, eine Flötengruppe, einen Posannenorchester und zwei Organisten. Zwei ausgebildete Lektoren im Ehrenamt übernehmen eigenständig Gottesdienste in den Gemeinden. In den Dörfern gibt es engagierte Gemeindeglieder, die sich um die Geschicke der jeweiligen Gemeinden stetig und aktiv bemühen.

Darüber hinaus gilt, dass das Leben in der Uckermark nicht vom Menschen allein dominiert wird, sondern Gottes Schöpfung ganz unmittelbar wirkt.

In drei Dörfern gibt es Gemeinderäume, die für vielfältige Veranstaltungen nutzbar sind. Ein geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten steht in Drense als Dienstwohnung zur Verfügung. Der nächste Schulstandort befindet sich im 12 km entfernten Prenzlau.

Weitere Auskünfte erteilen die Gemeindegemeinderatsmitglieder Holger Schella, Telefon 039858/8220, E-Mail: schella@gut-neukleinow.de, Familie Henkys, Telefon 039862/2029, E-Mail: Drechslerlei.Henkys@t-online.de, Joachim Olearius, Telefon: 039862/2226, E-Mail: Joachim.olearius@gmx.de, sowie Pfarrerin Heike Milleville, Telefon: 039857/227, E-Mail: pfarramt.drense@t-online.de.

Bewerbungen werden bis zum 16. Dezember 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Mariendorf-Ost, Evangelischer Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg**, ist zum 1. April 2020 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Traditionen bewahren, neue Wege probieren – das ist das Spannungsfeld, in dem sich die Gemeinde Berlin-Mariendorf-Ost befindet. In einem immer älter werdenden Stadtteil Berlins unternimmt die Gemeinde die Anstrengung, für alle Generationen erkennbar evangelische Gemeinde zu sein. Die Gemeinde freut uns auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

rer, die oder der sich mit ihr dieser Herausforderung stellt.

Die Kirchengemeinde Berlin-Mariendorf-Ost ist eine von drei Kirchengemeinden in der Region Mariendorf. Die Zusammenarbeit mit den beiden anderen Kirchengemeinden der Region soll intensiviert werden, um Ressourcen zu bündeln. Mariendorf-Ost hat eine Einzelpfarrstelle.

Die Kirchengemeinde verfügt bei ca. 2.300 Gemeindegliedern über eine lebendige Gemeindegemeinschaft in allen Altersgruppen. Eine Kita mit ca. 160 Plätzen befindet sich auf dem Kirchengelände direkt neben dem Gemeindezentrum. Zur Kirchengemeinde gehören drei Predigtstätten (Gemeindezentrum, Kapelle, Louise-Schröder-Haus (Seniorenwohnheim)) sowie ein nahegelegener Friedhof. Dieser ist in Trägerschaft eines Friedhofsverbands. An allen Sonn- und Feiertagen findet ein Gottesdienst in der Gemeinde statt.

Eine sanierte Vierzimmer-Dienstwohnung (inkl. Amtszimmer) mit Garten ist vorhanden.

Im Gemeindebereich existieren zwei Grundschulen. Religionsunterricht ist nicht zu erteilen.

Für die Arbeit mit Kindern, Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie Jugendlichen ist eine 100 %-Mitarbeiterstelle besetzt. Ein ehrenamtlich geleiteter Pfadfinderstamm ergänzt das Angebot in der Jugendarbeit.

Die Kirchenmusik, Hausmeisterdienste und die Verwaltung werden jeweils von Teilzeit-Mitarbeitenden wahrgenommen. Eine Mitarbeiterin ist im Rahmen einer 50 %-Projektstelle für Menschen in der zweiten Lebenshälfte tätig. In allen Arbeitsbereichen, Gruppen und Gremien engagieren sich Ehrenamtliche. Mehrere Lektorinnen und Lektoren gestalten die Gottesdienste teilweise oder komplett selbstständig. Im Gemeindekirchenrat wird vertrauensvoll und konstruktiv zusammengearbeitet. Er ist offen für neue Ideen und Anregungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der mit ihr gemeinsam aktiv die Zukunft der Gemeinde gestalten möchte. Sie oder er soll Freude an der Gestaltung lebensnaher bzw. lebendiger Verkündigung und an der Gestaltung von einladenden Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen haben. Dabei sollen sowohl traditionelle Formen als auch neue Wege der Gemeindegemeinschaft Eingang ins Gemeindeleben finden. Der Gemeinde ist es wichtig, dass sie oder er gern auf Menschen zugeht, sie seelsorgerlich begleitet und ihnen zugewandt den christlichen Glauben vermittelt. Insbesondere auf der Arbeit mit (jungen) Familien soll ein Schwerpunkt in der Tätigkeit des Pfarrers bzw. der Pfarrerin liegen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- die verschiedenen Menschen und Generationen zusammenbringt,
- wertschätzenden und kollegialen Umgang mit Haupt- und Ehrenamtlichen pflegt und
- die Gemeinde in ihrer Gesamtheit im Blick hat und entwickeln will.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer obliegt die Geschäftsführung der Gemeinde. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der einen motivierenden und kollegialen Führungsstil pflegt, gern im Team arbeitet und ihre oder seine Stärken in den Bereichen Kommunikation und Koordination einbringt.

Weitere Informationen zur Kirchengemeinde Berlin-Mariendorf-Ost finden sich auf der Website www.mariendorf-ost.de. Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Florian Rietzl, Telefon: 0174/7651546, sowie Superintendent Michael Raddatz, Telefon: 030/755151610.

Bewerbungen werden bis zum 16. Dezember 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. **In der Justizvollzugsanstalt (JVA) Neuruppin-Wulkow** ist ab 16. April 2020 zunächst für die Dauer von zwei Jahren ein landeskirchlicher Auftrag für Gefängnisseelsorge mit 50 % Dienstumfang zu besetzen. Es ist beabsichtigt, eine Pfarrstelle zu errichten.

Die JVA Neuruppin-Wulkow wurde 2001 in Betrieb genommen. Zurzeit sind 160 Haftplätze für männliche Strafgefangene belegt, davon 30 im Offenen Vollzug (140 Haftplätze sind vorübergehend stillgelegt). Dazu kommen 132 Mitarbeitende. Die JVA liegt 11 km vom Zentrum Neuruppins entfernt und ist stündlich durch eine Busverbindung erreichbar.

Die Aufgaben:

- zwei Gottesdienste im Monat mit anschließendem Beisammensein in Gesprächen einschließlich der gesamten Organisation,
- Einzelgespräche mit Gefangenen,
- Gespräche mit Angehörigen von Gefangenen, auch außerhalb der JVA,
- Begleitung von Ausgängen von Gefangenen,
- Einzelgespräche mit Bediensteten,
- Pflege von Kontakten zur Leitung und den Fachdiensten,
- Stellungnahmen bei religiösen Themen, Beratung bei religiösen Vorschriften für Nahrung, Kleidung, Gebetszeiten u. a., Beratung bei Anfragen, die nichtchristliche Seelsorge und deren Vertreter betreffen,
- Gestaltung der religiösen Feiertage durch Andachten, Vorträge, gemeinsame Nachmittage u. a.,
- Vertretung der Gefängnisseelsorge in der Öffentlichkeit, z. B. bei Gemeindenachmittagen

und in gemeinsamen Projekten der Gefangenen und interessierter Gemeindeglieder,

- Verwaltungsaufgaben (Abrechnungen, Schriftwechsel),
- Teilnahme am Konvent der Gefängnisseelsorge der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der EKD-weiten Fortbildungen der Evangelischen Konferenz Gefängnisseelsorge.

Erwartet wird:

- mehrjährige Berufserfahrung im Pfarrdienst,
- seelsorgerliche Kompetenz,
- die Fähigkeit, sich Gefangenen, Bediensteten und Angehörige herzlich und vorurteilsfrei zuzuwenden,
- die Gabe und Kompetenz, klar und mit theologischer Tiefe zu predigen,
- Rollenklarheit,
- Einfühlungsvermögen, Belastbarkeit und Humor,
- Freude an der Zusammenarbeit in der JVA, im Konvent und in der Ökumene.

Geboten wird:

- ein interessanter und herausfordernder Pfarrdienst,
- verlässliche Dienstzeiten,
- die geschwisterliche Dienstgemeinschaft der Gefängnisseelsorgenden,
- eine begleitete Einführungsphase durch Hospitation bei einer erfahrenen Kollegin bzw. einem erfahrenen Kollegen,
- kontinuierliche Fachberatung durch den Landespfarrer für Gefängnisseelsorge,
- Supervision (voll finanziert),
- fachspezifische Fortbildungen (voll finanziert),
- Beratung und Begleitung durch das Referat Spezialseelsorge im Konsistorium.

Weitere Auskünfte erteilt der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge Uwe Breithor, Telefon: 0172/8424365, und Oberkonsistorialrätin Dorothea Braeuer, Telefon: 030/24344-286.

Bewerbungen werden bis zum 16. Dezember 2019 erbeten an das Konsistorium, Referat 3.2, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. **Die (21.) landeskirchliche Schulpfarrstelle im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht (ARU) Tempelhof-Schöneberg** ist zum 1. August 2020 mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für das Projekt „Kinder begegnen Religion(en)“ vorgesehen. Das Projekt wird in Schulen angeboten, in denen kein regulärer Religionsunterricht mehr stattfindet, schwerpunktmäßig an Grundschulen und an Förderschulen.

Die Tätigkeit umfasst Akquise, zeitliche Organisation, unterrichtliche Tätigkeit in Schulklassen, Organisation und Begleitung von Exkursionen und den Kontakt zu Gesprächspartnern der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

Neben der Tätigkeit im Rahmen des Projekts „Kinder begegnen Religion(en)“ kann die Erteilung von Religionsunterricht in der Primarstufe sowie in den Sekundarstufen I und II übertragen werden.

Gewünscht werden Bewerbungen von religionspädagogisch qualifizierten Pfarrerinnen und Pfarrern, die Freude am Unterrichten und an der aktiven Gestaltung schulischen Lebens haben. Eine Offenheit für den interreligiösen Dialog ist dabei Voraussetzung.

Weitere Auskünfte erteilen der Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht in Tempelhof-Schöneberg Pfarrer Frank Thomas, Telefon: 030/7051011, oder der zuständige Referatsleiter im Konsistorium Oberkonsistorialrat Dr. Dieter Altmannspurger, Telefon: 030/24344-344.

Bewerbungen werden bis zum 16. Dezember 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Zossen-Wünsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming**, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Dienst der Pfarrstelle ist für die lebendige und vielfältige Kirchengemeinde Zossen bestimmt. Der Dienstumfang kann durch Erteilung von Religionsunterricht um 50 % erweitert werden.

Die Kirchengemeinde Zossen mit ihren ca. 2.000 Gemeindegliedern in mehreren Ortsteilen freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gemeinsam mit der ebenfalls ausgeschriebenen (2.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels in Kirchengemeinde und Stadt wirkt. Dabei kann das Gewachsene mit Ideen angereichert werden und Neues entstehen, um die Freude am christlichen Glauben zu vermitteln und den Gemeindeaufbau zu fördern. Die Kirchengemeinde Zossen lebt in bewährter Tradition und ist zugleich gesellschaftlichen Herausforderungen und gemeindlichen Veränderungen gegenüber aufgeschlossen.

Wichtig sind der Gemeinde die sonntäglichen Gottesdienste in Zossen und einmal monatlich in Schöneiche, der zweiten Predigtstelle. Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit sind die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sowie die

Kirchenmusik. Es existiert eine aktive und gut vernetzte Junge Gemeinde.

Die neue Pfarrperson erwartet ein Team von Ehrenamtlichen, das Aktionen wie den Martinsmarkt, die Sommerkirche oder gemeinsame Feste mit der Stadt bisher organisiert hat und dies oder Ähnliches gemeinsam fortsetzen möchte. In der Kirchengemeinde Zossen sind ein hauptamtlicher Kirchenmusiker in Vollzeitstellung sowie eine Verwaltungskraft und ein Mitarbeiter im technischen Dienst mit anteiligen Regelarbeitszeiten beschäftigt.

In den Gebäuden der Kirchengemeinde um Kirche und Kirchplatz ist auch die Superintendentur beheimatet. Es besteht eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Region und im Kirchenkreis Zossen-Fläming.

Die Dreifaltigkeitskirche ist saniert. Ebenso stehen ein multifunktionaler Gemeindesaal, Gesprächs- und Gruppenräume und ein Jugendraum zur Verfügung. Bei der Suche nach einer benötigten Wohnung und einem Büro ist die Kirchengemeinde behilflich.

Zossen verfügt über eine gute Infrastruktur mit Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Kitas und Nahverkehr. Es gibt gute Anbindungen nach Berlin, Potsdam oder in die ländlich angrenzenden Räume.

Weitere Auskünfte erteilen die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming Dr. Katrin Rudolph, Telefon: 03377/335610, und der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Herr Fromke, Telefon: 0152/09893660.

Bewerbungen werden bis zum 16. Dezember 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Zossen-Wünsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Der Dienst der Pfarrstelle ist für die lebendige und vielfältige Kirchengemeinde Zossen bestimmt. Die Kirchengemeinde Zossen mit ihren ca. 2.000 Gemeindegliedern in mehreren Ortsteilen freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit der ebenfalls ausgeschriebenen (1.) Pfarrstelle mit 50 % DU gemeinsam in Kirchengemeinde und Stadt wirkt. Dabei kann das Gewachsene mit Ideen angereichert werden und Neues entstehen, um die Freude am christlichen Glauben zu vermitteln und den Gemeindeaufbau zu fördern. Die Kirchengemeinde Zossen lebt in bewährter Tradition und ist zugleich gesellschaftlichen Herausforderungen und gemeindlichen Veränderungen gegenüber aufgeschlossen.

Wichtig sind der Gemeinde die sonntäglichen Gottesdienste in Zossen und einmal monatlich in Schöneiche, der zweiten Predigtstelle. Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit sind die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sowie die

Kirchenmusik. Es existiert eine aktive und gut vernetzte Junge Gemeinde.

Die neue Pfarrperson erwartet ein Team von Ehrenamtlichen, das Aktionen wie den Martinsmarkt, die Sommerkirche oder gemeinsame Feste mit der Stadt bisher organisiert hat und dies oder Ähnliches gemeinsam fortsetzen möchte. In der Kirchengemeinde Zossen sind ein hauptamtlicher Kirchenmusiker in Vollzeitstellung sowie eine Verwaltungskraft und ein Mitarbeiter im technischen Dienst mit anteiligen Regelarbeitszeiten beschäftigt.

In den Gebäuden der Kirchengemeinde um Kirche und Kirchplatz ist auch die Superintendentur beheimatet. Es besteht eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Region und im Kirchenkreis Zossen-Fläming.

Die Dreifaltigkeitskirche ist saniert. Ebenso stehen ein multifunktionaler Gemeindesaal, Gesprächs- und Gruppenräume, ein Jugendraum sowie ein zeitgemäßes Büro für Arbeit und Entfaltung zur Verfügung. Am Zossener Kirchplatz 3 ist eine schön gelegene Pfarrwohnung mit Garten vorhanden.

Zossen verfügt über eine gute Infrastruktur mit Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Kitas und Nahverkehr. Es gibt gute Anbindungen nach Berlin, Potsdam oder in die ländlichen angrenzenden Räume.

Weitere Auskünfte erteilen die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming Dr. Katrin Rudolph, Telefon: 03377/335610, und der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Herr Fromke, Telefon: 0152/09893660.

Bewerbungen werden bis zum 16. Dezember 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Nazareth-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost**, ist ab 1. Januar 2020 mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Evangelische Nazareth-Kirchengemeinde befindet sich in zentraler Lage in Berlin Mitte (Wedding), direkt am und auf dem Leopoldplatz. Neben der geschäftsführenden Pfarrstelle mit 100 % Dienstumfang gehören zum Team der Gemeinde ein Prädikant, ein Kirchenmusiker (50 %), eine Küsterin (50 %), ein Haus- und Kirchwart (50 %), ein Gemeindepädagoge für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (50 %), eine Mitarbeiterin für die Arbeit mit Senioren (50 %) sowie ein engagierter Gemeindegemeinderat.

Die Gemeinde ist im Kiez gut vernetzt mit sozialen Einrichtungen und städtischen Akteuren, mit denen sie zusammen beständig daran arbeitet, den Leopoldplatz zu einem attraktiven und lebenswerten öffentlichen Raum für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen zu entwickeln. In gemeindeeigenen Räumen gibt es ein niederschwelliges Angebot

zur Lebenshilfe, die hauptberuflich von einem sozialen Träger geführt wird. Die Pflege der bestehenden Kontakte und Weiterentwicklung von Projekten im öffentlichen Raum sind Bestandteil der Ausschreibung wie auch die Öffentlichkeitsarbeit.

Ein eigenes soziales Projekt der Gemeinde ist die Schülerarbeit, die von dem Gemeindepädagogen geleitet wird. Eine Begleitung dieser Arbeit durch die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber wird gewünscht.

Die Gemeinde pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden, mit denen sie regelmäßig Regionalgottesdienste feiert.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit Experimentierfreude an neuen Formaten der Gemeindegemeinschaft und Lust, die Gemeinde noch weiter für Außenstehende zu öffnen.

Der besonderen Herausforderung einer 50 %-Stelle ist sich die Gemeinde bewusst und richtet die Dienst- und Anwesenheitszeiten dementsprechend aus.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Der Gemeindegemeinschaftsrat unterstützt bei der Suche nach einer angemessenen Wohnung.

Aufgrund einer kreiskirchlichen Regelung gibt es keine Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftsrats Sebastian Bergmann, Telefon: 0176/63169157, und Pfarrerin Judith Brock, Telefon: 0176/45891572.

Bewerbungen werden bis zum 16. Dezember 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. **Im Evangelischen Kirchenkreis Oberes Havel-land** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine KM 1-Kirchenmusikstelle mit 75 % Dienstumfang mit Dienstauftrag im Bereich des Pfarrsprengels Gransee zu besetzen.

Die 4.000-Einwohner-Stadt Gransee liegt im Norden Brandenburgs in landschaftlich reizvoller Umgebung auf halbem Weg zwischen Berlin und Mecklenburg. Das Zentrum der Altstadt bildet die Stadtpfarrkirche St. Marien aus dem 13. Jahrhundert. Schulen aller Richtungen sind in der Stadt ebenso vorhanden wie Kindertagesstätten und Geschäfte zur Deckung des täglichen Bedarfs.

Kulturelle Angebote wie die Musikakademie in Rheinsberg oder der Theaterstandort Neustrelitz sind mit Auto und Bahn ebenso gut erreichbar wie der Naturpark Stechlin mit dem tiefsten und saubersten See Brandenburgs und großem Laufpark. Auch die Berliner Innenstadt ist über die B 96, aber auch mit der RE-Linie 5 stündlich binnen 40 bis 45 Minuten erreichbar.

Der Pfarrsprengel Gransee besteht aus der Stadtkirchengemeinde Gransee und den Kirchengemeinden der umliegenden Dörfer im Nordwesten des Kirchenkreises. In der Granseer Kirchengemeinde existieren derzeit eine Kantorei, ein Gospelchor, ein Bläserkreis und ein ehrenamtlich geleiteter Kindersingkreis.

Einen Schwerpunkt des kulturellen Lebens der Stadt bilden die Granseer Sommermusiken, eine Konzertreihe mit unterschiedlichen Künstlern in der Stadtpfarrkirche St. Marien. In allen Dorfkirchen sind Orgeln (I/P) vorhanden, in der Marienkirche eine 1968 von Schuke erneuerte und gleichstufig temperierte Wagnerorgel (II/P/29). Im Gemeindegemeinschaftssaal, der auch als Winterkirche dient, stehen ein Orgelpositiv (I/aP/4) und ein Klavier zur Verfügung.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Kantorin oder einen Kantor, die oder der

- teamfähig ist,
- bereit ist, im Gebiet des Pfarrsprengels zu wohnen (die Kirchengemeinden sind auf Wunsch bei der Wohnungssuche behilflich),
- Menschen verschiedener Altersgruppen für Musik begeistert,
- die Chor- und Posaunenchorarbeit weiterführt,
- die Kirchengemeinden ansprechend und anregend im Gottesdienst (ca. 120 p.a.) begleitet,
- dabei das Liedgut des EG achtet und die Gemeinden weiter an moderneres Liedgut („Singt Jubilate“ und „Durch Hohes und Tiefes“) heranführt,
- die Organisation der Granseer Sommermusiken übernimmt und
- Ehren- und Nebenamtliche für das gottesdienstliche Orgelspiel auf den Dörfern gewinnt.

Der Pfarrsprengel bietet:

- lebendige Kirchengemeinden mit schönen Kirchen,
- engagierte Sängerinnen bzw. Sänger und Bläserinnen bzw. Bläser mit Liebe zur Musik,
- Offenheit und Begeisterungsfähigkeit für eigene Impulse der Kantorin oder des Kantors,
- ein aufgeschlossenes, freundliches und wertschätzendes Mitarbeitendenteam,
- einen Pool neben- und ehrenamtlicher Musikerinnen und Musiker, die die Dienste an dienstfreien Wochenenden oder bei Fortbildungen abdecken, sowie

- Ermöglichung der persönlichen Fort- und Weiterbildung – einschließlich überdurchschnittlicher finanzieller Bezuschussung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch den Kirchenkreis.

Orgelunterricht und Orgelspiel bei Kasualien können angeboten/übernommen werden und werden separat vergütet.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Bewerbungen werden bis zum 20. Dezember 2019 erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland, Schulstraße 4b, 16775 Gransee.

Die praktische Vorstellung ist für den 18. Januar 2020 geplant.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Uwe Simon, Telefon: 03306/2047081, Kreiskantor Helge Pfläging (Templin), Telefon: 03987/201551, und Pfarrer Christian Guth (Gransee), Telefon: 03306/2676.

2. Im Evangelischen Kirchenkreis Oberes Havelland ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle (KM 1-Stelle) mit 75 % Dienstumfang wieder zu besetzen. Dienstsitz ist Zehdenick.

Die Havelstadt Zehdenick liegt 60 km nördlich von Berlin inmitten einer reizvollen Tonstichlandschaft am Fernradweg Berlin – Kopenhagen.

Die Kirchenmusik stellt einen wichtigen Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft dar. Sowohl seitens des Gemeindegemeinderats als auch im Kulturleben der Stadt wird die Arbeit der Kirchenmusik mit großem Interesse wahrgenommen und unterstützt. Eine eigene Haushaltsstelle mit kirchenmusikalischer Rücklage, die aus Kollekten und durch Einzelspenden gefüllt wird, bietet einen finanziellen Grundstock für Konzerte und Projekte, die den sonst üblichen Aufwand übersteigen.

Neben der Ausgestaltung von Gottesdiensten und Festen freuen sich der Chor mit etwa 25 Menschen, ein kleiner Kinderchor sowie ein Blockflötenkreis auf Leitung und Begleitung. Der Bläserchor wird ehrenamtlich geleitet.

Die Erteilung von Instrumentalunterricht wird als wichtige Nachwuchsgewinnung und -förderung angesehen und unterstützt.

Zur Tätigkeit rund um die Havelstadt gehören auch Dienste in Gemeinden des Pfarrsprengels und die Betreuung der dort tätigen ehrenamtlichen Musikerinnen.

Die Kirchengemeinde freut sich, wenn eine kreative Persönlichkeit mit Freude an Projekten sich in der fröhlich lebendigen Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Team (Katechetin, Pfarrer, Sekretärin und Hausmeister) einbringt.

Die Begleitung von Beerdigungen und Hochzeiten werden als zusätzliche Dienste gesondert vergütet.

Die umfassend und komplett renovierte Stadtkirche hat ca. 400 Sitzplätze im Kirchenschiff. Auf der geräumigen Empore steht eine Schuke-Fahlberg-Orgel (zwei Manuale und Pedal, 24 Register). Für die Zeit von Advent bis Ostern wird der Kirchsaal mit 100 Plätzen für Gottesdienste genutzt. Hier steht ein Fahlberg-Orgelpositiv (ein Manual und drei Register).

Zur instrumentalen Ausstattung gehören des Weiteren eine Elektronische Orgel, E-Pianos, Orffsches Instrumentarium, Percussions. Eine umfangreiche Notenbibliothek ist gut geordnet.

In einem Extra-Raum im Büro der Kirchengemeinde steht ein Computerarbeitsplatz zur Verfügung.

Die Havelstadt Zehdenick verfügt über verschiedene Kitas, Grund- und Oberschule sowie ein weiterführendes Oberstufenzentrum. Ein Gymnasium ist in Gransee gut erreichbar. Die Kreismusikschule Oberhavel unterhält eine Außenstelle in der Stadt.

Durch die Regionalbahn ist eine gute Anbindung nach Berlin gegeben.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gern behilflich.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen. Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO). Näheres ist im Internet unter www.kirchenmusikerverband-ekbo.de abrufbar.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Uwe Simon, Telefon: 03306/2109012 bzw. 0171/4201298, E-Mail: u.simon@kkobereshavelland.de, Kreiskantor Helge Pfläging, Telefon: 03987/201551, E-Mail: kantor-pflaeging@kkobereshavelland.de, der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Albrecht Schütze, Telefon: 03307/302626, E-Mail: albrecht.schuetze@gmx.net, sowie Pfarrer Andreas Domke, Telefon: 03307/2646, E-Mail: pfarrer@kirchengemeinde-zehdenick.de.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.kirchengemeinde-zehdenick.de, www.kirchenkreis-oberes-havelland.de sowie www.Zehdenick.de zu finden.

Die Vorstellungen der Bewerber sind für den 17. Januar 2020 vorgesehen.

Bewerbungen werden bis zum 20. Dezember 2019
erbeten an die Superintendentur des Evangelischen

Kirchenkreises Oberes Havelland, Schulstraße 4b,
16775 Gransee.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 12) erscheint am 18. Dezember 2019. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 2. Dezember 2019.